



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Finanzen, Liegenschaften und Vergabe
Sachbearbeitung: Jasmin Hofmaier
Fachdienstleitung: Verena Bicker

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

17.10.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises

Beschlussantrag:

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zu erlassen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Derzeit entsprechen die Gebühren für die Leistungen der Holzverkaufsstelle des Alb-Donau-Kreises im Kommunalwald noch den landesweit einheitlichen Kostenbeitragsätzen der ehemaligen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald (VwV-Wirtschaftsverwaltung vom 12. September 2006, geändert am 25. April 2012).

Zuletzt war der Kostenbeitrag „Holzverkauf“ für den fallweise betreuten Privatwald in der Sitzung des Kreistages vom 11. Dezember 2017 zum 1. Januar 2018 von 0,80 €/Fm (Brutto) auf 1,62 €/Fm (Brutto) angehoben worden. Der Kostenbeitrag „Holzverkauf“ für den vertraglich betreuten Kommunalwald und ständig betreuten Privatwald blieb mit 0,80 €/Fm (Brutto) unverändert.

Der Landkreis bzw. der Kreistag ist grundsätzlich frei bei der Festsetzung der Gebühren, die für die Leistungen der Holzverkaufsstelle erhoben werden. Da es sich um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises handelt, sollte für die Holzverkaufsstelle eine Kostendeckung jedoch angestrebt werden (u. a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns).

Auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den beiden Forstbetriebsgemeinschaften im Alb-Donau-Kreis ist es geboten, dass die Holzverkaufsstelle kostendeckend arbeitet, um die zunehmend zu kostendeckenden Gebühren gezwungenen Forstbetriebsgemeinschaften in ihrer Existenz nicht zu gefährden. Hintergrund sind planmäßig auslaufende Förderungen, die das Land den Forstbetriebsgemeinschaften in den Anfangsjahren als „Starthilfe“ gewährt hat. Derzeit bieten die Holzverkaufsstelle des Alb-Donau-Kreises und die beiden Forstbetriebsgemeinschaften im Kreis ihre Leistungen zu vergleichbaren Konditionen an. Die Holzverkaufsstelle des Landkreises und die Forstbetriebsgemeinschaften als wichtige Selbsthilfeorganisationen des privaten Waldbesitzes ergänzen sich bei der Unterstützung des Kleinprivatwaldes. Dies führt zu einer besseren Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen und dazu, dass nachhaltig mehr Holz aus dem Kleinprivatwald für den Holzmarkt bereitgestellt wird. Der Landkreis hat deshalb Gründung und Weiterentwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften von Beginn an unterstützt und möchte deren Fortbestehen sichern.

Konkret schlägt die Landkreisverwaltung vor, sowohl eine Erhöhung der bisherigen Gebührensätze vorzunehmen, als auch die Gebührenstruktur insgesamt anzupassen, indem weitere Gebührentatbestände aufgenommen werden. Wie bisher sollen unterschiedliche Gebührensätze für Holz aus fallweise betreutem Privatwald und Holz aus betreutem Kommunalwald inkl. ständig betreutem Privatwald beim Gebührentatbestand „Holzverkauf“ erhoben werden. Hintergrund ist der Mehraufwand, der beim Holzverkauf aus fallweise betreutem Privatwald dadurch entsteht, dass Hölzer zumeist ohne Voranmeldung zur Vermarktung übertragen werden und in der Regel sehr viele Einzellose gebündelt werden müssen, um verkaufsfähige Lose anbieten zu können.

Vorschlag Gebühren für Kommunalwald und Privatwald in ständiger Betreuung:

| KBM | Beschreibung | Satz alt (brutto) | Satz neu (netto) | Satz neu (brutto) |
|----------|--|-------------------|------------------|-------------------|
| 16.1.404 | HL-Plausibilisierung u. Versand o. Verkauf | - | 0,30 €/Fm | 0,36 €/Fm |
| 16.1.405 | Holzverkauf | 0,80 €/Fm | 2,40 €/Fm | 2,86 €/Fm |
| 16.1.406 | Fakturierung | 0,18 €/Fm | 0,50 €/Fm | 0,60 €/Fm |
| 16.1.407 | Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los | 0,12 €/Fm | 1,00 €/Fm | 1,19 €/Fm |
| 16.1.410 | Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung | 20,00 € | 30,00 € | 35,70 € |

Vorschlag Gebühren Privatwald in fallweiser Betreuung:

| KBM | Beschreibung | Satz alt (brutto) | Satz neu (netto) | Satz neu (brutto) |
|----------|--|-------------------|------------------|-------------------|
| 16.2.704 | HL-Plausibilisierung u. Versand o. Verkauf | - | 0,30 €/Fm | 0,36 €/Fm |
| 16.2.705 | Holzverkauf | 1,62 €/Fm | 3,30 €/Fm | 3,93 €/Fm |
| 16.2.706 | Fakturierung | 0,18 €/Fm | 0,50 €/Fm | 0,60 €/Fm |
| 16.2.707 | Kleinmengenzuschlag <10 Fm pro Los | 0,12 €/Fm | 1,00 €/Fm | 1,19 €/Fm |
| 16.2.710 | Mindestbetrag pro Gebührenabrechnung | 20,00 € | 30,00 € | 35,70 € |

Die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze bewegen sich auf einem mit anderen Holzverkaufsstellen in der Region vergleichbaren Niveau.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Holzverkaufsgebühren wird für die Holzverkaufsstelle, unter zusätzlicher Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung, die Kostendeckung erreicht. So werden neben den Gebühren auch interne Leistungen mit der unteren Forstbehörde verrechnet, da das Personal der Holzverkaufsstelle z.B. bei der Beratung im Privatwald mitwirkt (Holzmarkt, Vermarktungsmöglichkeiten, Veranstaltungen, etc.), Vertretungsaufgaben für die untere Forstbehörde übernimmt und den Fachdienst 24 Forst, Naturschutz mit Schwerpunkt im Verwaltungssekretariat vertritt.

Der Verwaltungsausschuss wird in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 die vorliegende Änderung der Gebührensatzung vorberaten.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:
FD 11 Finanzen, Liegenschaften, Vergabe
FD 24 Forst und Naturschutz

Vertagungsfähig: nein

Ulm, 28. September 2022

Anlage

KT-221017_Änderung_Gebührensatzung